

BEG EM: BAFA passt Verwaltungspraxis bei Widersprüchen an

Widersprüche zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) dürfen nur von der antragstellenden Person selbst eingereicht werden. Ab sofort sind in diesem Förderprogramm Widersprüche durch Bevollmächtigte nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind nur Bevollmächtigte mit rechtsanwaltlicher Zulassung oder der Erlaubnis Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Bevollmächtigte Person werden ab sofort förmlich durch Bescheid zurückgewiesen, wenn sie Widerspruch bei einem BEG EM-Vorgang des BAFA einlegen. Mit dem Bescheid erlischt die Bevollmächtigung im jeweiligen Vorgang. Der Widerspruch selbst wird vom BAFA trotzdem anerkannt. Kommt diese neue Verwaltungspraxis zum Einsatz, erhalten die Antragstellenden ein Informationsschreiben, das den Eingang des Widerspruchs bestätigt.

Bereits vom BAFA nach der bisherigen Verwaltungspraxis bearbeitete Widersprüche sind von der o.g. Änderung nicht betroffen.

Hintergrund dieser Anpassung ist § 14 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 3 RDG.
